

### Hinweise

#### zur Überlassung gottesdienstlich genutzter Räume an freikirchliche Gemeinden für Trauungen

Vom 16. November 2012 (ABl. 2012 S. A 204)

In den letzten Jahren treten Freikirchen häufiger an unsere Kirchgemeinden heran und erbitten die Überlassung von gottesdienstlich genutzten Räumen für Trauungen.

Die Überlassung von gottesdienstlich genutzten Räumen zur Durchführung von Trauungen an Freikirchen, die als Mitglied oder Gast der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, ist gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe h der Kirchgemeindeordnung grundsätzlich mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes unter Einbeziehung des Superintendenten möglich. Bei der Prüfung, ob eine Genehmigung erfolgen kann, werden die Bestimmungen des § 13 der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung wie auch die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- 1) Für eine Überlassung ist eine schriftliche Anfrage der freikirchlichen Gemeinde erforderlich, die die Überlassung von Räumen erbittet. Das ist in der Regel die Gemeinde des Geistlichen, der die Trauung durchführen soll.
- 2) Die Anfrage kann nicht durch Einzelpersonen gestellt werden, denn es handelt sich um einen Vorgang, der das ökumenische Verhältnis der beteiligten Kirchen berührt.
- 3) Die Anfrage ist an die Kirchgemeinde zu richten, in deren Räumen die Trauung durchgeführt werden soll. Ist die Kirchgemeinde zur Überlassung bereit, stellt sie einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung an das Regionalkirchenamt.
- 4) Der die Trauung durchführende Geistliche soll einer Freikirche angehören, die Mitglied in der ACK ist oder dort Gaststatus genießt. Ist der die Trauung durchführende Geistliche nicht im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig, so hat die beantragende Gemeinde die Pflicht, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er in seinem Dienstbereich nicht im Konflikt mit der dortigen evangelischen

### **4.8.3 Überlassung gottesdienstlich genutzter Räume**

---

Landeskirche steht.

Der Nachweis kann formlos erbracht werden. Er ist schriftlich vorzulegen.

- 5) Haben Braut oder Bräutigam die Kirchengliedschaft durch Austritt oder Übertritt (nach der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1998; ABl. 1999, S. A 5) verloren, erfolgt eine gesonderte Prüfung.

Ist die Trennung von der Landeskirche nach einer Wiedertaufe festgestellt worden, kann eine Überlassung nicht erfolgen.

---